**Presseinformation**

**Bundesverband Leichtbeton e.V.**, Postfach 2755, 56517 Neuwied

Abdruck honorarfrei. Belegexemplar und Rückfragen bitte an:

**dako pr**, Manforter Straße 133, 51373 Leverkusen, Tel.: 02 14 / 20 69 10

12/17-01

Bundesverband Leichtbeton e.V.

# Einheitliche Lösung für Bauprodukte

EU-konform: Deutsche Leichtbetonindustrie ergänzt CE-Kennzeichnung um privatrechtliche Leistungserklärung

**Laut EuGH dürfen an europäisch harmonisierte Bauprodukte keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen mehr gestellt werden. Die deutsche Leichtbetonindustrie bietet daher privatrechtliche Leistungserklärungen zu ihren Produkten an, die die CE-Kennzeichnung ergänzen sollen. „Das Konzept der Anforderungsdokumente mit Herstellererklärung stellt sicher, dass von der Planung bis zur Ausführung alle bauaufsichtlich notwendigen Beschreibungen, Nachweise und Bestätigungen für den Bauherren und die Baubehörden vorliegen“, erläutert Hauptgeschäftsführer Dieter Heller vom Bundesverband Leichtbeton (Neuwied). Damit folgt die deutsche Leichtbetonindustrie einer gemeinsamen Erklärung von Bundesarchitektenkammer, Bundesingenieurkammer sowie verschiedener Baustoff-Verbände, die das neue Konzept gemeinschaftlich erarbeitet haben. „Nach Abschaffung des Ü-Zeichens sollen damit die hohen Sicherheitsstandards im Bauwesen weiterhin hochgehalten werden“, betont Heller.**

Um eine Abschottung nationaler Märkte in der Europäischen Union zu verhindern, werden nach und nach Normen und Richtlinien auf europäischer Ebene vereinheitlicht. Diese sogenannte Harmonisierung macht auch vor der Baubranche nicht halt. Gleichzeitig muss allerdings gewährleistet sein, dass die Anforderungen innerhalb eines Landes durch die Vereinheitlichung nicht sinken. Ein Umstand, dem bisher in Deutschland mit dem „Ü-Zeichen“ Rechnung getragen wurde. Dieses erhielten CE-gekennzeichnete Produkte zusätzlich, wenn sie nicht nur den europäischen, sondern auch den nationalen Kriterien genügten. Dieser doppelten Kennzeichnung wurde nun allerdings durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein Riegel vorgeschoben. Um die Vereinheitlichung für Hersteller in der EU voranzutreiben, sollen nationale durch europaweite Anforderungen ersetzt werden. Das Urteil des EuGH (C-100/13) vom 16.10.2014 besagt: An europäisch harmonisierte, CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen künftig von staatlicher Seite keine zusätzlichen nationalen Anforderungen mehr gestellt werden. So wird die einheitliche Bewertung von Bauprodukten europaweit gewährleistet. Gütezeichen, wie das hierzulande gebräuchliche Ü-Zeichen, dürfen auf harmonisierten Bauprodukten damit nicht mehr verwendet werden. Dies stellte nicht nur Architekten und Fachplaner, sondern die gesamte Baubranche in Deutschland vor die Frage nach einer alternativen Darstellung der Gütesicherung.

**Die Thematik**

Die Änderung der Landesbauordnung sowie die Veröffentlichung der neuen Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) im August 2017 legt fest, dass an europäisch harmonisierte Bauprodukte keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen mehr gestellt werden. So wird die Doppelung von CE- und Ü-Kennzeichnung – wie vom EuGH beschlossen – verhindert. Gleichzeitig werden die entsprechenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen künftig an das Bauwerk selbst geknüpft. Damit müssen die geforderten Eigenschaften nicht mehr für das Produkt, sondern für das gesamte Gebäude nachgewiesen werden. Daraus folgt aber auch, dass nach wie vor die Verwendbarkeit der Produkte zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen nachgewiesen werden muss. Auch das Ineinandergreifen von Produkt-, Bemessungs- und Anwendungsnormen ist diesbezüglich sicherzustellen.

**Die Lösung**

Um die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Gebäude weiterhin zu gewährleisten, haben sich daher verschiedene Herstellerverbände sowie die Bundesarchitekten- und Bundesingenieurkammer zusammengeschlossen. Gemeinsam entwickelten sie sogenannte, privatrechtliche „Anforderungsdokumente“. Diese sollen in Zukunft die Leistungsmerkmale der jeweiligen Bauprodukte festlegen. Zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen werden sie mittels Herstellererklärungen oder Gutachten nachgewiesen.

Das durch die beteiligten Verbände und Kammern entwickelte System basiert auf Abschnitt D3 der MVV TB. „Zielsetzung war es, die Vorgaben des Bauordnungsrechtes bei der Verwendung europäisch harmonisierter Bauprodukte rechtssicher umzusetzen“, erläutert Dipl.-Ing. Dieter Heller vom Bundesverband Leichtbeton. „Zudem ist uns als Industrie wichtig, eine pragmatische Lösung zu bieten, die schnell wieder Sicherheit schafft.“ Neben dem Bundesverband Leichtbeton zeichnen noch 15 weitere Vereinigungen der deutschen Bauwirtschaft sowie die zuständigen Kammern für das neue System verantwortlich.

**Die Details**

Die neugeschaffenen Anforderungsdokumente legen bereits bei Ausschreibung und Beschaffung die Merkmale fest, welche das Bauprodukt erfüllen muss, um den Bauwerksanforderungen gerecht zu werden. Das jeweilige Dokument bildet dann die Basis von Verträgen, Bestell- und Lieferunterlagen zur Bauausführung. Sowohl die Fremdüberwachung der Produkte als auch die werkseigene Qualitätskontrolle wird hierfür in gewohnter Form weitergeführt. „Mit diesem Schritt garantieren alle unsere Mitglieder als Hersteller privatrechtlich für die Eigenschaften ihrer Produkte“, so Heller. Verankert ist das System mittlerweile auch in der entsprechenden Regelsetzung. So enthält die DIN 18200:2018 „Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskotrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung“ ein Muster für eine freiwillige Herstellererklärung. Die Norm wurde im August 2018 veröffentlicht und ermöglicht nun einen Übereinstimmungsnachweis für zusätzliche Eigenschaften bei harmonisierten Bauprodukten.

Um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Produktwerte zur Erfüllung von Bauwerksanforderungen vollständig erfasst sind, wurden die Anforderungsdokumente in Fachausschüssen erarbeitet. Hieran beteiligten sich unter anderem öffentliche und private Bauherren, Planer, Produkthersteller, Bauausführende sowie Prüfingenieure.

Weitere Informationen zum Thema sowie die vollständige Herstellererklärung können beim Bundesverband Leichtbeton angefragt werden – per E-Mail (**info@leichtbeton.de**), Telefon (**0 26 31 - 35 55 50**) oder direkt auf der Website **www.leichtbeton.de**.

ca. 6.000 Zeichen

**Hinweis:** Dieser Text ist auch online abrufbar unter **www.dako-pr.de**.

**Bildunterschriften**

**[17-01 Heller]**

*Hauptgeschäftsführer Dieter Heller (58) vom Bundesverband Leichtbeton: Neben seinem Verband zeichnen noch 15 weitere Vereinigungen der deutschen Bauwirtschaft für das neue System zur Gütesicherung verantwortlich – ebenso wie die Bundesarchitekten- und die Bundesingenieurkammer.*

Bild: Bundesverband Leichtbeton e.V.

**[17-01 Muster-Anforderungsdokument]**

*Die teilnehmenden Verbände stellen künftig auf privatrechtlicher Basis speziell entwickelte Anforderungsdokumente zur Verfügung. Diese legen alle erforderlichen Produkteigenschaften zur Erfüllung von Bauwerksanforderungen fest.*

Grafik: Bundesverband Leichtbeton e.V.

**[17-01 Leichtbeton]**

*Bauwerk mit hoher Qualität: Die Mitglieder des Bundesverbandes Leichtbeton garantieren ihren Kunden alle ausgewiesenen Produkteigenschaften. Dies erhöht die Rechtsicherheit für den Anwender erheblich.*

Bild: Bundesverband Leichtbeton e.V.

###### Rückfragen beantwortet gern

**Bundesverband Leichtbeton e.V. dako pr corporate communications**

Dieter Heller Iris Zahalka

Tel.: 0 26 31 – 35 55 50 Tel.: 02 14 – 20 69 1-0

Fax: 0 26 31 – 31 33 6 Fax: 02 14 – 20 69 1-50

Mail: info@leichtbeton.de Mail: i.zahalka@dako-pr.de